

**Berufshaftpflicht medizinischer
(und heilhilfsberuflicher) Sektor**
Spezifische Bestimmungen



TITEL 1 - BERUFSHAFTPFLICHT

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Besonderen Garantien

Artikel 3 - Geltungsbereich

Artikel 4 - Deckungszeitraum

Artikel 5 - Ausschlüsse

Artikel 6 - Versicherungssummen und Verpflichtungsgrenzen

Artikel 7 - Selbstbeteiligungen

TITEL 2 - RECHTSSCHUTZ

Artikel 1 - Gegenstand der Deckungen

Artikel 2 - Geltungsbereich

Artikel 3 - Deckungszeitraum

Artikel 4 - Laufzeit

Artikel 5 - Garantierte Beträge

Artikel 6 - Verpflichtungen der Parteien

Artikel 7 - Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen

Artikel 8 - Interessenkollision

Artikel 9 - Objektivitätsklausel

Artikel 10 - Forderungsübergang

Artikel 11 - Verjährung

Artikel 12 - Verwaltungsbestimmungen

TITEL 3 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR BERUFSHAFTPFLICHT

KAPITEL 1 - PRÄMIE

Artikel 1 - Zahlung

Artikel 2 - Berechnungsmodalitäten

Artikel 3 - Verfahren der gerichtlichen Reorganisation und Nichtzahlung der Prämie

Artikel 4 - Kontrolle

KAPITEL 2 - LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

Artikel 5 - Veräußerung oder Einbringung

KAPITEL 3 - SCHADENSFÄLLE

Artikel 6 - Pflichten des Versicherten

Artikel 7 - Leitung des Verfahrens

Artikel 8 - Schadensverhütung

KAPITEL 4 - ALLGEMEINES

Artikel 9 - Kosten und Zinsen

TITEL 1 - BERUFSHAFTPFLICHT

Artikel 1 - BASISGARANTIE

- 1.1. **Wir** versichern in Anwendung der Normen belgischen Rechts die Haftpflicht des **Versicherten** für **Körperschäden** und **Sachschäden**, die **Dritten** einschließlich seiner Patienten zugefügt werden und die die Folge haftungsbegründender Ereignisse sind, die im Rahmen der Ausübung der in den besonderen Bedingungen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten aufgetreten sind.
- 1.2. Die Garantie ist anwendbar auf die folgenden haftungsbegründenden Ereignisse:
 - tatsächliche oder rechtlich gesehene Fehler, Auslassungen oder Fahrlässigkeiten jeder Art, die während der Ausübung der genannten beruflichen Tätigkeit begangenen wurden
 - jede Beschädigung oder Zerstörung sowie jeden Verlust aus jeglichem Grund von Urkunden oder Schriftstücken mit Ausnahme jeglicher Wertpapiere, die **Dritten** gehören und sich im Besitz der **Versicherten** befinden, wobei unerheblich ist, ob es sich um anvertraute Güter handelt oder nicht.

Diese Garantie umfasst die Erstattung der billigerweise für die Wiederherstellung oder Instandsetzung der abhanden gekommenen oder beschädigten Dokumente aufgewendeten Kosten, sofern diese Wiederherstellung oder Instandsetzung nur von einem **Dritten** ausgeführt werden kann.
- 1.3. Sofern in den besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, decken **wir** keine Schäden, die auf einer verschuldensunabhängigen Haftung beruhen.
- 1.4. **Wir** sind nicht zu einer weiteren Entschädigung verpflichtet, die über diejenige hinausgeht, welcher sich aus der Anwendung der für die Haftungsregelung geltenden belgischen Rechtsvorschriften ergibt. In diesem Sinne decken **wir** keine von den **Versicherten** vereinbarten besonderen Verpflichtungen, welche ihre sich aus den Rechtstexten ergebende Haftpflicht erweitern, wie zum Beispiel die Übernahme der Haftung für andere, Vertragsstrafen und Verzichte auf Rechtsansprüche.

Artikel 2 - BESONDERE GARANTIE

In unserer Garantie einbegriffen, bis zu den in den besonderen Bedingungen bestimmten Summen:

- 2.1 Die **Körperschäden** und/oder die **Sachschäden** durch die Verwendung von Instrumenten, Geräten und Substanzen, die in Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit notwendig oder üblich sind, und, unter anderem, durch die Verwendung von (nicht)ärztlichen medizinischen Geräten mit ionisierender Strahlung und radioaktiven Substanzen zu (nicht)ärztlichen medizinischen Zwecken.
- 2.2 Die **Körperschäden** und/oder die **Sachschäden**, die der Umwelt zugefügt werden, sowie Umweltschäden verursacht durch:
 - a. Verunreinigung
 - b. Erzeugen, Deponieren oder Lagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen
 - c. Geräusche, Gestank, Rauch, Schwingungen, Wellen, Strahlungen oder Temperaturänderungen.

Diese Garantie tritt nur dann in Kraft, wenn die **Körperschäden** und/oder die **Sachschäden** aus einem **Unfall** hervorgehen.

Artikel 3 - GELTUNGSBEREICH

- 3.1. Außer im Fall gegenteiliger Bestimmungen in den besonderen Bedingungen bezieht sich die Deckung auf die Aktivitäten in Ihren Betriebssitze in Belgien und umfasst die Schadensersatzforderungen, die weltweit in Verbindung mit der bezeichneten Berufstätigkeit erhoben werden, mit Ausnahme von Schadensersatzforderungen, die in den USA/Kanada erhoben werden.
- 3.2. Abweichend vom Vorstehenden erstreckt sich die Deckung jedoch auf Schadensersatzforderungen infolge von Erste-Hilfe-Leistungen, die außerhalb der im Vertrag genannten Betriebssitze vom **Versicherten** erbracht werden.

Artikel 4 - DECKUNGSZEITRAUM

- 4.1. Die Garantie ist auf Schadenersatzforderungen anwendbar, die sich auf **Körperschäden** und/oder **Sachschäden** beziehen, die während des Zeitraums eintreten, in dem die Garantie in Kraft ist.
- 4.2. Darüber hinaus erstreckt sich die Garantie auf Schadensersatzforderungen, die von **Dritten** nach dem Ablaufdatum des Vertrags erhoben werden, und dies bis zum gesetzlichen Verjährungsdatum dieser Forderungen, sofern sie sich auf **Körperschäden** und/oder **Sachschäden** beziehen, die während des Zeitraums eingetreten sind, in dem die Deckung in Kraft war.
- 4.3. Die Deckung ist überdies auf die **Körperschäden** und/oder die **Sachschäden** anwendbar, die nach dem Ablaufdatum des Vertrags eingetreten sind, sofern alle folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - das haftungsbegründende Ereignis, auf dem die Schäden beruhen, hat sich während des Zeitraums ereignet, in dem die Deckung in Kraft war
 - alle fälligen Prämien wurden bezahlt
 - der Vertrag ist infolge des Ablebens des **Versicherten** oder der Einstellung seiner beruflichen Tätigkeiten aus anderen als disziplinarischen oder strafrechtlichen Gründen ausgelaufen.
- 4.4. Im Zweifelsfall gilt der **Körperschaden** als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der **Dritte** erstmals aufgrund der Symptome dieser Schäden einen Arzt hinzugezogen hat.
- 4.5. Nicht gedeckt sind:
 - Schäden infolge von Fakten oder Handlungen, die Gegenstand eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens sind, das vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags verhandelt worden oder zu diesem Datum anhängig war
 - Schäden infolge von Fakten oder Handlungen, die sich vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags ereignet haben und die rechtswahrend im Rahmen eines Versicherungsvertrags derselben Art vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags gemeldet wurden
 - Schäden infolge von Fakten oder Handlungen, von denen der **Versicherte** vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags Kenntnis hatte und die er zum Datum des Abschlusses dieses Vertrags nicht angezeigt hat.

Artikel 5 - AUSSCHLÜSSE

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- 5.1. Schäden infolge der Ausübung von Tätigkeiten oder der Anwendung von Behandlungen, die gesetzlich, berufsethisch oder disziplinarisch untersagt sind.
- 5.2. Schäden infolge der Durchführung von Versuchen.

- 5.3. Schäden infolge der Anwendung gefährlicher oder veralteter Behandlungstechniken oder -verfahren, für die es nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft allgemein anerkannte Alternativen gibt, oder infolge der vorsätzlichen Anwendung unnötiger Behandlungen.
- 5.4. Schäden, die **Dritten** entstehen und bei denen es sich nicht entweder um die Folge einer medizinischen (und/oder heilhilfsberuflichen) Handlung, die der **Versicherte** im Rahmen der Ausübung der in den besonderen Bedingungen beschriebenen beruflichen Tätigkeit ausführt, oder um die Folge der Ermangelung solcher Handlung handelt.
- 5.5. Fehler, Versäumnisse oder Fahrlässigkeiten vonseiten des **Versicherten**, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie ohne weiteren Schaden als denjenigen durch die vom **Versicherten** für ihre Behebung aufgewendeten Kosten behoben werden können.
- 5.6. Schäden, die vorsätzlich durch einen **Versicherten** verursacht wird

Jedoch, wenn es sich bei dem **Versicherten**, der den **Körperschäden** und/oder den **Sachschaden** vorsätzlich verursacht hat, weder um **Sie** selbst noch um einen Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten handelt, bleibt die Deckung der anderen **Versicherten** unter Vorbehalt der **Selbstbeteiligung** gemäß des Punkts B. des Artikels „Ausschlüsse“ dieses Titels bestehen.

Wir behalten uns in diesem Fall das Regressrecht gegen diesen haftbaren **Versicherten** vor.

5.7. Schäden

- 5.7.1. verursacht durch den Zustand der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder einen ähnlichen Zustand, verursacht durch den Konsum von Drogen oder sonstigen Betäubungsmitteln.
- 5.7.2. infolge der Nichteinhaltung gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Bestimmungen bezüglich unterlassener Hilfeleistung.
- 5.7.3. infolge der Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen bezüglich der ärztlichen Schweigepflicht.

Jedoch, wenn der **Versicherte**, der einen **Körperschaden** und/oder einen **Sachschaden** im Sinne von diesem Punkt verursacht hat, weder **Sie**, noch einer Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten ist, und wenn diese Schäden sich ohne Wissen der obigen Personen ereignet hat, wird die Garantie den anderen **Versicherten** als demjenigen, der die Schäden verursacht hat, gewährt.

Wir behalten uns in diesem Fall das Regressrecht gegen diesen haftbaren **Versicherten** vor.

- 5.8. Schäden, die aus Finanzgeschäften, Vertrauensbruch, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder allen ähnlichen Machenschaften sowie aus unlauterem Wettbewerb oder Beeinträchtigungen von geistigen Rechten wie Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen und Urheberrechten hervorgehen.
- 5.9. Die gerichtlichen, außergerichtlichen, administrativen oder wirtschaftlichen Geldstrafen, die Vergleiche, die als Strafmaßnahme oder Abschreckungsmittel bestimmte Schadenersatz (wie die „punitive damages“ oder „exemplary damages“ gewisser ausländischer Rechte), sowie die Gerichtskosten von strafrechtlichen, disziplinären oder administrativen Verfolgung und die Vergleiche bezüglich eines strafrechtlichen, disziplinären oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.
- 5.10. Schäden, die aus Krieg, einem **Anschlag** oder einem **Arbeitskonflikt**, einem Akt von **Terrorismus** oder **Sabotage** und aus allen kollektiven Gewalttaten hervorgehen, eventuell mit einem Widerstand gegen die Amtsgewalt.

- 5.11. Schäden, die aus dem Vorhandensein oder der Verstreuung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten hervorgehen, soweit sich diese Schäden auf den schädlichen Eigenschaften von Asbest ergeben.
- 5.12. Schäden infolge der Zubereitung, der Ausgabe, des Verkaufs, der Verschreibung oder der Verabreichung pharmazeutischer Produkte, die nicht von den zuständigen Behörden zugelassen wurden oder den Empfehlungen des Vorstands der Berufskammer widersprechen.
- 5.13. Die Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten des versicherten Unternehmens, die kraft der geltenden Gesetzgebung zum Zuge kommt im Falle eines Verwaltungsfehlers, der von Letzteren in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer begangen wird.
- 5.14. Schäden, die sich direkt oder indirekt ergeben aus:
- der Änderung des Atomkerns
 - der Radioaktivität
 - der Erzeugung ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art
 - der Auswirkungen schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder radioaktiven Produkten oder Abfällen.
- 5.15. Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass für Ihre Tätigkeit geltende Normen und Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten oder Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet wurden, sofern diese Verstöße von Ihnen, Ihren Gesellschaftern, Verwaltern, Geschäftsführern und Führungskräfte oder technisch Verantwortlichen, im Besonderen von denjenigen, die für die Vermeidung von Umweltschäden zuständig sind, toleriert werden.

Artikel 6 - VERSICHERUNGSSUMMEN UND VERPFLICHTUNGSGRENZEN

- A. **Wir** gewähren unsere Garantie pro **Schadensfall** und pro **Versicherungsjahr** bis zur Höhe der in den besonderen Bedingungen angegebenen Summen und darüber hinaus für die Kosten und Zinsen bezüglich des Hauptbetrags der geschuldeten Entschädigung ohne jedoch dieselben Grenzen wie jene, die für die **Rettungskosten** festgesetzt werden, überschreiten zu dürfen.
- B. Wenn **Sie** den Schaden selbst reparieren, beschränkt sich unsere Intervention auf den Selbstkostenpreis des Arbeitslohns und des für die Instandsetzung benutzten Bedarfs.
- C. Alle Schäden, die auf dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, gleich welcher Art und welcher Anzahl an Geschädigten, werden als ein und derselbe **Schadensfall** betrachtet.

Artikel 7 - SELBSTBETEILIGUNGEN

- A. Für jeden **Schadenfall** findet die in den besonderen Bedingungen genannte **Selbstbeteiligung** Anwendung.
- B. Im Fall von mehreren **Versicherten** wird eine **Selbstbeteiligung** von 10 % auf die **Körperschäden** und/oder die **Sachschäden** angewandt, die sich aus eine vorsätzlichen Tatsache von dem **Versicherten**, bei dem es sich nicht um **Sie** selbst oder einen Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder angestellten Führungskräfte handelt, ergeben, entsprechend den Bestimmungen vom Punkt 6 des Artikels „Ausschlüsse“ dieses Titels.

Diese **Selbstbeteiligung** kann jedoch weder 2.500 EUR übersteigen noch unter dem in den besonderen Bedingungen vereinbarten **Selbstbeteiligungsbetrag** liegen.

- C. Die Verteidigung der Interessen der **Versicherten** wird nicht übernommen, falls der Schaden geringer als die **Selbstbeteiligung** ist. Ist er höher als die **Selbstbeteiligung**, dann wird der Artikel „Kosten und Zinsen“ des Titels „Eigene Vorschriften zur Berufshaftpflicht“ angewendet.

TITEL 2 - RECHTSSCHUTZ

Sofern in den besonderen Bedingungen vermerkt, gewähren **wir** eine Rechtsschutzgarantie.

Die Rechtsschutz**schadensfälle** werden durch **LAR** reguliert, eine unabhängige Unternehmung, die in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisiert ist und die **wir** mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen gemäß Artikel 4 b) des Königliches Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung beauftragen.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzversicherung sind demnach an folgende Anschrift zu richten: **LAR**, Troonstraat 1, B-1000 Brüssel, oder per E-Mail an: declaration@lar.be.

LAR INFO: 078 15 55 56

Wünscht ein **Versicherter** im Rahmen der Deckungen dieses Titels oder auch ohne Vorliegen eines **Schadensfalls** Informationen über seine Rechte einzuholen, kann er sich telefonisch an unseren Rechtsauskunftsdienst wenden.

Allgemeine rechtliche Unterstützung per Telefon

Dabei handelt es sich um einen Dienst für rechtliche Erstinformationen per Telefon. Die rechtlichen Fragen werden mündlich kurz und in einer allgemein verständlichen Sprache erörtert. Die Informationen sind auf den Rahmen der Deckungen dieses Titels beschränkt.

Organisation der rechtlichen Unterstützung

Die unterschiedlichen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind, außer an Feiertagen, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr erreichbar.

Artikel 1 - GEGENSTAND DER DECKUNGEN

Wir verpflichten uns unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen zur Erstattung der Kosten der strafrechtlichen Verteidigung, welche ein **Versicherte** zu zahlen hat, falls dieser aufgrund eines bei der Ausübung seiner in den besonderen Bedingungen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten begangenen Verstoßes gegen die Gesetze, Erlassen, Dekrete und/oder Regelungen oder wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung von einem Untersuchungsgericht oder einer repressiven gerichtlichen Instanz verfolgt wird.

Die Deckung wird nicht gewährt im Falle von:

- Verbrechen oder korrekionalisierten Verbrechen
- **Schadensfällen** verursacht durch **Terrorismus**
- Anschuldigung in Bezug auf vorsätzliche Verstöße

Für Verstöße, die als vorsätzlich begangen gelten, gilt die Deckung dann, wenn der Beschluss (Freispruch des **Versicherten** oder Aufhebungsbeschluss der Ratskammer oder der Anklagekammer) rechtskräftig geworden ist.

- Verstößen gegen das Sozialrecht (Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Sozialleistungsrecht) und das Steuerrecht.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels zur strafrechtliche Verteidigung wird bezüglich der Schätzung der Deckung ausdrücklich auf die Forderung der Staatsanwaltschaft oder in der Ladung verwiesen.

Darüber hinaus wird unsere Deckung nicht gewährt im Falle von:

- einem Rechtsstreit zwischen **Versicherten**

- bei Streitigkeiten in Bezug auf diese Rechtsschutzversicherung, bei denen der **Versicherte** ein Recht geltend macht oder einen Anspruch bestreitet, bis hin zu einem Gerichtsverfahren, gegen uns oder gegen LAR.

Artikel 2 - GELTUNGSBEREICH

Die Garantie deckt die Schäden, die in der ganzen Welt infolge der Tätigkeit der Betriebssitze des Unternehmens in Belgien eintreten.

In Ermangelung anderslautender Vereinbarung sind ausgeschlossen die Schäden, die aus außerhalb Europas ausgeführten Arbeiten hervorgehen.

Artikel 3 - DECKUNGSZEITRAUM

Die Deckung der Versicherung hat Wirkung, wenn der **Schadensfall** in der Zeit eintritt, in der die Deckung Anwendung findet.

Artikel 4 - LAUFZEIT

Der Versicherungsvertrag wird für eine Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen.

Artikel 5 - GARANTIERTE BETRÄGE

Wir gewähren unsere Garantie je **Schadensfall** bis in Höhe der in den besonderen Bedingungen vereinbarten Beträge. Strengt der **Versicherte** jedoch ein Verfahren zur Regulierung eines **Schadensfalls** über eine Mediation und durch Vermittlung durch einen von der gesetzlich geschaffenen föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Mediator an, so erhöhen sich die in den besonderen Bedingungen angegebenen Beträge um 10 %, und dies unabhängig davon, ob die Mediation erfolgreich ist oder nicht.

Die gerichtliche Zuständigkeit ist in der Zivilprozessordnung („Code Judiciaire“) und in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt.

A. Wir übernehmen:

Die Kosten bezüglich der erbrachten Leistungen, um den garantierten **Schadensfall** zu schlichten, nämlich:

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns
- die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren, die aus einem Vollstreckungsverfahren hervorgehenden Kosten und die Kosten für die Homologierung der Vermittlungseinigung
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn der **Versicherte** gerichtlich dazu gehalten ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare von Vermittlern

- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, außer wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen.

Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts außergewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil.

- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** angemessenerweise aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Unsere Intervention umfasst die Mehrwertsteuer, die der **Versicherte** aufgrund seines Mehrwertsteuerstatus nicht zurückfordern kann.

B. Wir übernehmen nicht:

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der **Schadensfall**anzeige oder später aufgewendet hat, ohne uns davon zu benachrichtigen
- die Kosten der Suche nach dem haftbaren **Dritten**, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, gerichtlich verhängte, vergleichsbezogene, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen sowie Gerichtskosten in Strafsachen
- den Beitrag zum Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten, sowie die Registrierungskosten
- die **Schadensfälle**, deren Hauptstreitwert unter 250 EUR liegt
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptstreitwert 1.250 EUR unterschreitet
- die mit einem vor einer internationalen oder supranationalen Gerichtsbarkeit oder vor dem Verfassungsgerichtshof eingeleiteten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.

Artikel 6 - VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

A. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien anwendbar sind und innerhalb deren Grenzen verpflichten **wir** uns dazu:

- die Akte im Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über das Fortschreiten seiner Akte zu unterrichten.

B. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen werden **wir** die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im **Schadensfall** verpflichten **Sie** sich oder verpflichtet der **Versicherte** sich gegebenenfalls dazu:

- den **Schadensfall** zu melden:
uns genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls**.
- an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken:
 - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen und uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen; zu

diesem Zweck, müssen **Sie** ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens sammeln

- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern
- uns alle Ladungen, Einberufungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung zu besorgen
- persönlich zu erscheinen zu den Sitzungen, wo die Anwesenheit des **Versicherten** erforderlich ist
- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** abzuschwächen.

Artikel 7 - FREIE WAHL DES RECHTSANWALTS ODER DES SACHVERSTÄNDIGEN

Wir haben das Recht, alle Schritte zu ergreifen, um den **Schadensfall** außergerichtlich beizulegen.

Es steht dem **Versicherten** frei, einen Rechtsanwalt oder, sofern das auf das Verfahren anwendbare Recht dies erlaubt, jede sonstige Person zu wählen, die über die für seine Verteidigung, für seine Vertretung und für die Wahrung seiner Interessen erforderlichen Qualifikationen verfügt, sofern ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren angestrengt werden muss. Im Fall eines Schiedsverfahrens, einer Mediation oder jedes sonstigen außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens steht es dem **Versicherten** frei, eine Person zu wählen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und öffentlich für diese Aufgabe bestellt ist.

Entscheidet sich der **Versicherte** jedoch in einer vor einem belgischen Gericht anhängigen Sache für einen Rechtsanwalt, der keiner belgischen Rechtsanwaltschaft angehört, so kommt er selbst für die Mehrkosten auf, die sich aus dieser Wahl ergeben können. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich der **Versicherte** bei einem im Ausland anhängigen Streitfall für einen Rechtsanwalt entscheidet, der nicht einer Rechtsanwaltschaft des Landes angehört, in dem die Sache verhandelt wird.

Muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden, so kann der **Versicherte** diesen Sachverständigen frei wählen. Entscheidet sich der **Versicherte** jedoch für einen Sachverständigen, der in einem anderen Land tätig ist als in demjenigen, in dem die Aufgabe durchgeführt werden muss, so kommt er selbst für die zusätzlichen Kosten und Honorare auf, die sich aus dieser Wahl ergeben können.

Wenn mehrere **Versicherte** gleiche Interessen haben, einigen sie sich auf die Bestellung eines einzigen Anwalts oder Sachverständigen. Andernfalls können **Sie** diesen Berater frei wählen.

Der **Versicherte**, der seinen Berater selbst wählt, muss uns dessen Namen und Anschrift rechtzeitig mitteilen, damit **wir** Verbindung zu ihm aufnehmen und ihm die von uns vorbereiteten Unterlagen übermitteln können.

Der **Versicherte** hält uns, gegebenenfalls über seinen Berater, über die Entwicklung des Vorgangs auf dem Laufenden. Andernfalls sind **wir**, nachdem **wir** den Rechtsanwalt des **Versicherten** an diese Pflicht erinnert haben, im Verhältnis zu dem aufgrund dieser fehlenden Informationen erlittenen und von uns nachgewiesenen Nachteil von unseren Pflichten entbunden.

Wir übernehmen die Kosten und Honorare für die Bestellung eines einzigen Rechtsanwalts oder Sachverständigen. Diese Beschränkung ist hingegen nicht anwendbar, falls die Hinzuziehung eines weiteren Rechtsanwalts oder Sachverständigen aus nicht vom **Versicherten** zu vertretenden Gründen gerechtfertigt ist.

Wir sind auf keinen Fall für die Tätigkeiten der Berater (Anwälte, Sachverständige etc.) haftbar, die für den **Versicherten** tätig werden.

Artikel 8 - INTERESSENKOLLISION

Jedes Mal, wenn zwischen dem **Versicherten** und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Eignungen zu wählen.

Artikel 9 - OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, kann der **Versicherte** einen Rechtsanwalt seiner Wahl konsultieren, falls mit uns eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, welche Position für die Regelung eines **Schadensfalls** einzunehmen ist, und nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Verweigerung, seiner These zu folgen, informiert haben.

1. Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Honorare bezüglich dieser Beratung.
2. Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erhält als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unserer Meinung gefolgt wäre, so gewähren **wir** ihm unsere Deckung und **wir** erstatten den Restbetrag der Kosten und Honorare der Beratung.
3. Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, gewähren **wir** unsere Deckung, einschließlich der Kosten und Honorare der Beratung, ungeachtet des Ergebnisses des Verfahrens.

Artikel 10 - FORDERUNGSÜBERGANG

Wir treten in die Rechte des **Versicherten** auf die Geltendmachung der von uns übernommenen Summen und unter anderem auf eine eventuelle Verfahrensentschädigung ein.

Artikel 11 - VERJÄHRUNG

Der Verjährungstermin für jede Rechtsklage, die aus einem Versicherungsvertrag entsteht, beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt am Tag des Ereignisses, das die Rechtsklage einleitet.

Wenn trotzdem derjenige, der das Recht hat, die Rechtsklage zu erheben, beweist, dass er erst später von diesem Ereignis Kenntnis erhalten hat, läuft die Frist erst ab diesem Datum, ohne jedoch 5 Jahre ab dem Ereignis überschreiten zu dürfen, ausgenommen im Falle des Betrugs.

Artikel 12 - VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Ohne ausdrückliche Abweichung finden die administrativen Bestimmungen und die eigenen Vorschriften zur Berufshaftpflicht auf diese Versicherung Anwendung.

TITEL 3 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR BERUFSHAFTPFLICHT

Die eigenen Vorschriften zur Berufshaftpflicht ergänzen die administrativen Bestimmungen der Produkte von AXA Entreprises IARD (Unternehmensversicherungen gegen Feuer, Unfälle und sonstige Risiken) und weichen nur dann von ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.

KAPITEL 1 - PRÄMIE

Artikel 1 - ZAHLUNG

Bei den Prämien handelt es sich um Holschulden. Sie sind bei Vorlage der Prämienaufstellung oder bei Erhalt einer Fälligkeitsanzeige zahlbar.

Sofern sie nicht direkt an uns geleistet wird, hat die Zahlung der Prämie an den Versicherungsvermittler, der Ihnen die von uns vorgenommene Prämienaufstellung überbringt oder der bei Abschluss oder Durchführung des Vertrags als Ihr Ansprechpartner fungiert, befreiende Wirkung.

Die Jahresprämie kann nicht unter der Summe der in den besonderen Bedingungen angegebenen Mindestbeträge liegen.

Für jegliche Kosten, Steuern und Abgaben, die im Rahmen des Vertrags anfallen, kommen **Sie** auf.

Artikel 2 - BERECHNUNGSMODALITÄTEN

A. Zum Ende jeder vereinbarten Vertragsperiode:

- lassen **Sie** oder Ihr Bevollmächtigter uns die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben zukommen, indem **Sie** innerhalb von 15 Tagen das Erklärungsformular, das **wir** Ihnen hierzu zur Verfügung gestellt haben, ausfüllen und an uns zurücksenden
- berechnen **wir** die Aufstellung unter Abzug gegebenenfalls erhaltener Vorschüsse
- wird dieses für die Prämienberechnung erforderliche Erklärungsformular nicht innerhalb von fünfzehn Tagen, nachdem **wir** Ihnen per Einschreiben eine Erinnerung zukommen lassen haben, an uns zurückgesandt, so berechtigt dies zu einer automatischen Prämienaufstellung auf der Grundlage der Beträge der vorhergehenden Erklärung oder, falls es sich um die erste Aufstellung handelt, der bei Vertragsabschluss angegebenen Beträge zuzüglich 50 % in beiden Fällen.

Diese automatische Aufstellung erfolgt unbeschadet unseres Rechts, die Erklärung zu verlangen oder die Zahlung auf Grundlage der Angaben in den besonderen Bedingungen zu erwirken, um Ihr Konto auszugleichen.

Werden die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben nicht bereitgestellt, so sind **wir** berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

B. Falls sich die Prämie ganz oder zum Teil auf Grundlage der Vergütungen berechnet, so entspricht der anzugebene Wert dem Betrag der Bruttovergütungen, die **Sie** den im Unternehmen angestellten Personen gewähren, sowie zusätzlich in dem Fall, dass **Dritte** Ihnen Personal ausgeliehen haben, dem Betrag der an dieses Personal gezahlten Bruttovergütungen.

Der Gesamtbetrag der Rechnungen von Unterauftragnehmern über die Bereitstellung von Arbeitskräften wird diesen Vergütungen hinzugerechnet.

Als Vergütung gilt die Summe aller Geld- und Sachleistungen, die die im Unternehmen beschäftigten Personen im Rahmen der Verträge erhalten, über die sie mit Ihnen oder gegebenenfalls mit **Dritten** verbunden sind: Löhne und Gehälter, Urlaubsgeld, Zuwendungen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, Trinkgeld, freie Kost, Logis, Heizung oder Beleuchtung, Feiertagsvergütungen etc.

Die Vergütung kann in keinem Fall die garantierte durchschnittliche monatliche Mindestvergütung oder die per Tarifvertrag auf Unternehmensebene oder tarifvertraglich im Nationalen Arbeitsrat, in der paritätischen Kommission oder Unterkommission oder in jedem sonstigen paritätisch besetzten Gremium (unabhängig davon, ob dieses per königlichem Erlass vorgeschrieben ist oder nicht) vereinbarte Vergütung unterschreiten.

Die den Arbeitern als Urlaubsgeld oder Urlaubszulage gewährten Beträge sowie jegliche sonstigen Beträge, die zur Entlohnung zählen, jedoch nicht unmittelbar vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind auf dem Erklärungsformular jedoch nicht anzugeben: **wir** ersetzen sie mit einem pauschal auf Grundlage der gemeldeten Löhne festgesetzten Betrag, der der Gesamtheit oder einem Teil dieser Summen entspricht.

- C. Bei Unternehmen mit maximal zehn vollzeitäquivalenten Beschäftigten wird dem Betrag der gemeldeten Vergütungen einmalig der gesetzlich vorgesehene jährliche Höchstbetrag für Arbeitsunfälle für den betreffenden Versicherungszeitraum hinzugerechnet.
- D. Sofern sich die Prämie ganz oder zum Teil auf Grundlage des Umsatzes berechnet, entspricht der anzugebende Wert, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, dem Gesamtbetrag der Rechnungen ohne Steuern über die im betreffenden Versicherungszeitraum verkauften Waren, ausgeführten Arbeiten und erbrachten Dienstleistungen.
- E. Bei Unternehmen, die auf Leiharbeitnehmer zurückgreifen, muss darüber hinaus der Betrag der realen oder vertraglichen Vergütung für die im Fall der Anwesenheit von Leiharbeitnehmern (Arbeitnehmerüberlassung) ausgeführten Arbeiten angegeben werden.

Artikel 3 - VERFAHREN DER GERICHTLICHEN REORGANISATION UND NICHTZAHLUNG DER PRÄMIE

Die Beantragung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation im Rahmen des Buchs XX „Insolvenz von Unternehmen“ des Wirtschaftsgesetzbuchs führt nicht zur Beendigung des Vertrags. Auch die Modalitäten der Vertragserfüllung werden unverändert beibehalten.

Wir sind somit weiterhin berechtigt, den Vertrag gegebenenfalls wegen Nichtzahlung der Prämie zu kündigen.

Das Urteil, mit dem das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation für eröffnet erklärt wird, berührt nicht die Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte, es sei denn, **wir** erklären uns mit dem vorgeschlagenen Reorganisationsplan und seinen Modalitäten einverstanden.

Artikel 4 - KONTROLLE

Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Angaben zu überprüfen. Hierzu muss uns oder unseren Bevollmächtigten Zugang zu allen Geschäftsbüchern oder sonstigen Dokumenten gewährt werden, die sich zur Überprüfung dieser Angaben eignen.

KAPITEL 2 - LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

Artikel 5 - VERÄUSSERUNG ODER EINBRINGUNG

Im Fall der kostenlosen oder entgeltlichen Veräußerung oder Einbringung, im Fall der Übertragung von Geschäftstätigkeiten als Ganzes oder in Teilen sowie im Fall der Übernahme, des Umbaus, der Fusion, der Auflösung oder der Liquidation verpflichten **Sie** sich, die Fortführung des Vertrags durch Ihre Nachfolger sicherzustellen.

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können **wir** von Ihnen neben den fälligen Prämien eine Entschädigung in Höhe der für das letzte Geschäftsjahr geschuldeten Jahresprämie verlangen. **Wir** sind jedoch dazu berechtigt, den Nachfolger abzulehnen und den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall wird die vorgenannte Entschädigung nicht fällig.

KAPITEL 3 - SCHADENSFÄLLE

Artikel 6 - PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

- A. Der **Versicherte** darf die Reparatur erst nach Einholung unseres Einverständnisses vornehmen.
- B. Der **Versicherte** muss zu den Verhandlungen erscheinen und den gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Beweisaufnahme Folge leisten.

Falls der **Versicherte** fahrlässig nicht vor Gericht erscheint oder sich einer gerichtlich angeordneten Maßnahme zur Beweisaufnahme entzieht, muss er den von uns erlittenen Schaden ersetzen.

- C. Der **Versicherte** darf keinerlei Haftung eingestehen, keinerlei Vergleich zustimmen und keinerlei Zahlung leisten oder zusagen.

Die Anerkennung von Sachverhalten oder die Leistung eines ersten finanziellen Beistands oder der unmittelbaren medizinischen Versorgung durch den **Versicherten** können keine Verweigerung einer Garantie begründen.

Die Entschädigung oder Entschädigungszusage gegenüber der geschädigten Person durch den **Versicherten** ohne unser Einverständnis kann uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Artikel 7 - LEITUNG DES VERFAHRENS

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Garantie fällig wird, und sofern sie in Anspruch genommen wird, sind **wir** verpflichtet, uns innerhalb der Grenzen der Garantie für den **Versicherten** einzusetzen.

Was die zivilrechtlichen Interessen betrifft und insoweit, als sich unsere Interessen mit denen des **Versicherten** decken, sind **wir** berechtigt, anstelle des **Versicherten** die Beschwerde der geschädigten Person abzuwehren. **Wir** können gegebenenfalls Schadensersatz an diese Person leisten.

Durch unser Einschreiten wird keine Haftpflicht des **Versicherten** anerkannt und es können ihm hierdurch keine Nachteile entstehen.

Artikel 8 - SCHADENSVERHÜTUNG

Sie sind verpflichtet, den Sachverständigen und Inspektoren, die die Begutachtung der Maßnahmen zur Verhütung von Schadensfällen sowie die Untersuchung von deren Ursachen und Umständen zur Aufgabe haben, Zugang zu Ihrem Unternehmen zu gewähren.

Sie müssen sämtliche Maßnahmen zur Prävention von Schadensfällen ergreifen, die **wir** Ihnen vorschreiben, und verwirken Ihre Ansprüche, falls **Sie** dem nicht nachkommen.

KAPITEL 4 - ALLGEMEINES

Artikel 9 - KOSTEN UND ZINSEN

Rettungskosten, Zinsen auf den Hauptbetrag der Entschädigung und die mit zivilrechtlichen Klagen verbundenen Kosten sowie Rechtsanwalts- und Sachverständigenhonorare und -kosten werden gänzlich von uns übernommen, sofern ihr Gesamtbetrag sowie der Hauptbetrag der Entschädigung die gesamte Versicherungssumme je Schadensfall nicht überschreiten.

Über die gesamte Versicherungssumme hinaus sind die **Rettungskosten** einerseits sowie die Zinsen, Kosten und Honorare andererseits begrenzt auf:

- 813.862,96 EUR, sofern die gesamte Versicherungssumme maximal 4.069.314,82 EUR beträgt
- 813.862,96 EUR zuzüglich 20 % des Teils der gesamten Versicherungssumme, der zwischen 4.069.314,82 EUR und 20.346.574,09 EUR beträgt
- 4.069.314,82 EUR zuzüglich 10 % des Teils der gesamten Versicherungssumme, der 20.346.574,09 EUR übersteigt, bei einer Höchstgrenze von 16.277.259,27 EUR.

Diese Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Grundindexziffer diejenige von Januar 2019 ist, d.h. 186,76 (Basis 1988 = 100).

Wir kommen insoweit für die im ersten Absatz genannten Kosten und Zinsen auf, als sie sich ausschließlich auf die im Rahmen des Vertrags versicherten Leistungen beziehen. **Wir** sind somit nicht verpflichtet, Kosten oder Zinsen zu erstatten, die sich auf nicht versicherte Leistungen beziehen.

Sie werden von uns nur in Höhe unserer Verpflichtung übernommen. Der jeweilige Anteil unserer Verpflichtungen und derjenigen des **Versicherten** bei einem Schadensfall, für den der vorliegende Vertrag zur Anwendung kommen kann, ergibt sich aus dem jeweiligen prozentualen Anteil bei der Bewertung des fraglichen Gesamtbetrags.

In Bezug auf **Rettungskosten** verpflichtet sich der **Versicherte**, uns so schnell wie möglich über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der **Versicherte** für Kosten aufkommt, die durch Maßnahmen zur Abwendung eines Schadensfalls entstehen, obwohl keine unmittelbare Gefahr besteht oder sofern die unmittelbare Gefahr bereits gebannt ist.

Sind die Dringlichkeit und die unmittelbare Gefahrensituation darauf zurückzuführen, dass der **Versicherte** nicht rechtzeitig die ihm normalerweise obliegenden Präventivmaßnahmen ergriffen hat, so gelten die hierfür aufgewendeten Kosten nicht als von uns zu erstattende **Rettungskosten**.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

